

# Saniswiss biosanitizer H1

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum:

Überarbeitet am: 20/08/2015

Ersetzt: 27/02/2014

Version: 6.00

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : Saniswiss biosanitizer H1  
Artikelnummer : 132072, 132073, 132074, 132081  
Produktgruppe : Gemisch

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Kategorie Hauptverwendung : Gewerbliche Nutzung  
Chemische Charakterisierung/Benutzung : hydro-alcoholische gel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Saniswiss SA  
chemin des tulipiers, 19  
1208 Genf - Schweiz  
t +41 22 718 75 75 - f +41 22 718 75 76  
[info@saniswiss.ch](mailto:info@saniswiss.ch)

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique	Freiestrasse 16 8032 Zürich	+41 44 251 51 51

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2 H225  
Eye Irrit. 2 H319  
Aquatic Chronic 3 H412

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

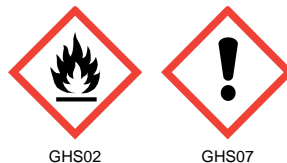
##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung  
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, offener Flamme, Funken fernhalten. Nicht rauchen  
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden  
P280 - Augenschutz tragen  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen  
P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Saniswiss biosanitizer H1

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Ethanol	(CAS N°) 64-17-5 (Einecs nr) 200-578-6 (EG annex nr) 603-002-00-5 (REACH-Nr) 01-2119457610-43	50 - 80	F; R11
tetradecanol	(CAS N°) 112-72-1 (Einecs nr) 204-000-3 (REACH-Nr) 01-2119485910-33	< 1	Xi; R36

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethanol	(CAS N°) 64-17-5 (Einecs nr) 200-578-6 (EG annex nr) 603-002-00-5 (REACH-Nr) 01-2119457610-43	50 - 80	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319
tetradecanol	(CAS N°) 112-72-1 (Einecs nr) 204-000-3 (REACH-Nr) 01-2119485910-33	< 1	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Gebrauchsanweisung(en) : Wenn Zweifel bestehen oder die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen. Die Symptome sind in der Rubrik 11 beschrieben.

Einatmen : An die frische Luft bringen.

Hautkontakt : Mit Wasser spülen.

Augenkontakt : Mit viel Wasser ausspülen und wenn nötig einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken : Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Ein Arzt konsultieren.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Wirkung Inhalation : Keine Daten vorhanden.

Akute Wirkung Haut : Keine Daten vorhanden.

Akute Wirkung orale Aufnahme : Verursacht schwere Augenreizung.

Akute Wirkung Augen : Keine Daten verfügbar.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum, Pulver, Kohlendioxyd (CO<sub>2</sub>), Sprühwasser.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzkleidung verwenden (8).

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Wasserläufe, Untergrund oder Keller gelangen lassen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen Reste mit viel Wasser wegspülen.

# Saniswiss biosanitizer H1

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Dusche, Augenbad und Wasserhahn in der Nähe.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagertemperatur : 5 - 30 °C

Zu vermeidende Stoffe : Unbestimmt.

Lager : An einem kühlen Ort aufbewahren. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Ethanol (64-17-5)		
Frankreich	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	9500 mg/m <sup>3</sup>
Frankreich	VLE (ppm)	5000 ppm
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	1900 mg/m <sup>3</sup>
Frankreich	VME (ppm)	1000 ppm
Schweiz	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	1920 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VLE (ppm)	1000 ppm
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	960 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VME (ppm)	500 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	4x15

Ethanol (64-17-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1900 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	343 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	950 mg/m <sup>3</sup>
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	114 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	206 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,96 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,79 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg dwt
PNEC sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg dwt
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,63 mg/kg dwt
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	0,72 mg/kg Nahrung
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	580 mg/l

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Handschutz : Keine.

Augenschutz : Schutzbrille (EN 166).

Körper - und Hautschutz : Keine spezielle Arbeitskleidung notwendig.

Atemschutz : Keine.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit

Form : VISKÖSE FLÜSSIGKEIT.

# Saniswiss biosanitizer H1

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Farbe	: Farblos.
Geruch	: alkoholischer Geruch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH Wert	: 7,5 - 8,5
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	: > 35 °C
Flammpunkt	: = 20 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 0,863 - 0,873 (20°C)
Löslichkeit	: Wasser: 100 % 20°C
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Log Kow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager - und Anwendungsbedingungen in Rubrik 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Direkter Sonnenbestrahlung.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht mischen mit anderen Produkten. Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmono - oder Dioxyd entstehen. Stickoxyde (NOx).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Ethanol (64-17-5)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH Wert: 7,5 - 8,5
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung. pH Wert: 7,5 - 8,5
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft

# Saniswiss biosanitizer H1

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

tetradecanol (112-72-1)	
NOEC (chronisch)	> 0,001 ( $\leq$ 0,01) mg/l
Ethanol (64-17-5)	
LC50 Fische 1	11200 mg/l
LC50 andere Wasserorganismen 1	> 10000 mg/l
ErC50 (Alge)	275 mg/l

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol (64-17-5)	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,1 g O <sub>2</sub> /g Stoff
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,9 g O <sub>2</sub> /g Stoff

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethanol (64-17-5)	
Log Kow	-0,3

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ethanol (64-17-5)	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  
Verfahren der Abfallbehandlung : Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.  
Ungebrauchtes Produkt : Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

#### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 1993

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

PSN (proper shipping name) : Brennbare Flüssigkeit N.S.A Ethanol enthält  
Transport-Dokumentbeschreibung : UN 1993 Brennbare Flüssigkeit N.S.A Ethanol enthält, 3, III, (D/E)

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse (ADR) : 3  
Gefahrzettel (ADR) : 3



#### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III

#### 14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

# Saniswiss biosanitizer H1

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### 14.6.1. Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
Beförderungskategorie (ADR) : 3  
Tunnelbeschränkungscode : D/E  
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L  
LQ : LQ07  
Freigestellte Mengen (ADR) : E1

#### 14.6.2. Seeschifftransport

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 14.6.3. Lufttransport

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Nicht von den Bedingungen der Beschränkung betroffen \_ ANNEXE XVII.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Entfernt	
2.2	Kennzeichnungselemente	Geändert	
8		Geändert	
11		Geändert	
12.		Geändert	
15		Geändert	
16		Geändert	

Sonstige Angaben : Es wird empfohlen die Informationen die sich im Sicherheitsdatenblatt befinden eventuell in angepasster Form an den Benutzer weiterzugeben. Diese Informationen sind die besten und vertrauenswürdigsten nach heutigem Wissensstand. Diese Information ist Produktespezifisch und kann in Verbindung mit anderen Produkten ungültig sein. EG-Verordnung 1272/2008 und deren Änderungen.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Der Benutzer ist dafür verantwortlich die angegebenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und eine ausreichende Information zur Anwendung des Produktes zur Verfügung zu haben